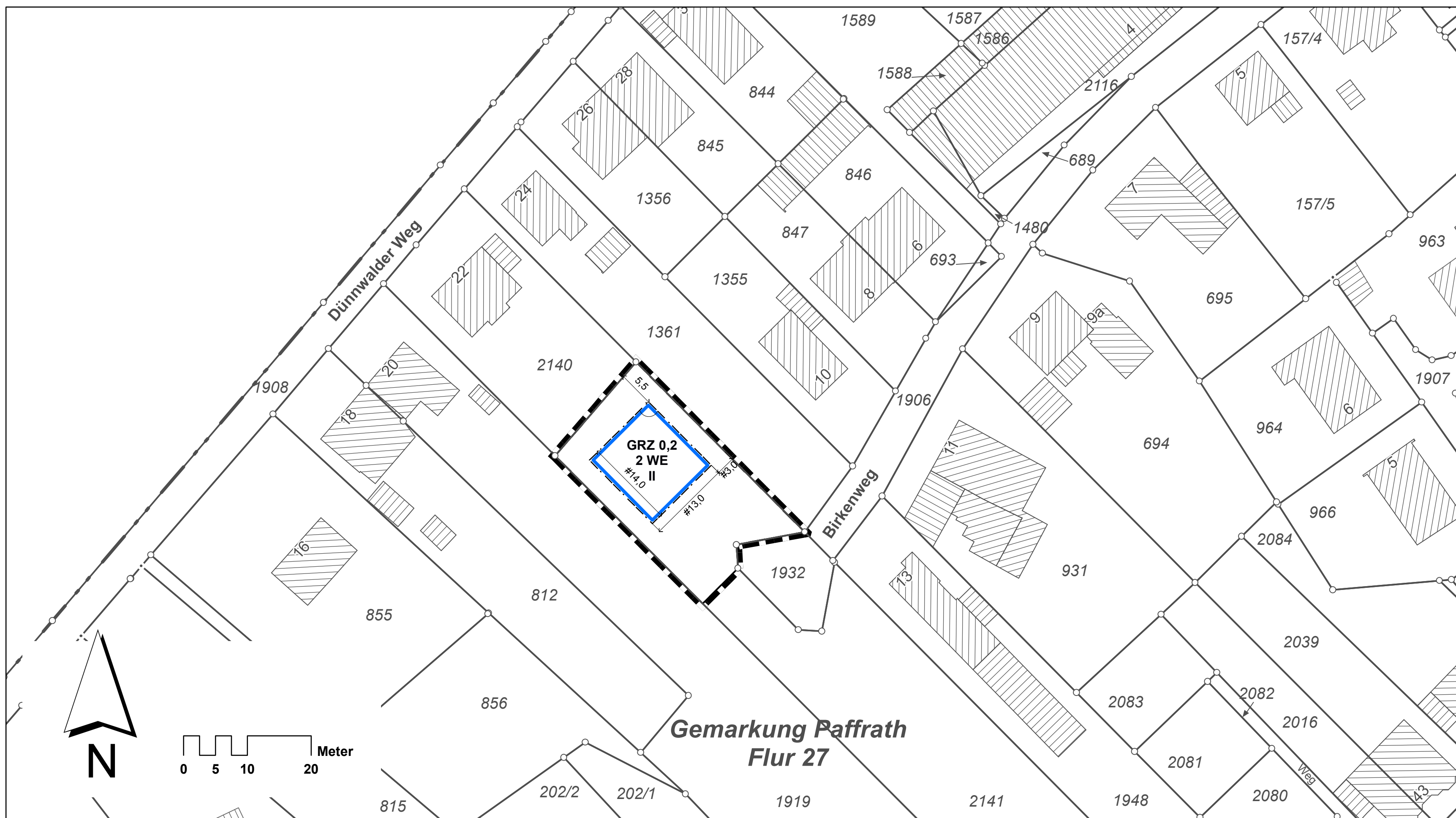




Zeichnerische Festsetzungen		TEXTTEIL
2 WE	Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten, hier max. 2 WE	Ergänzungssatzung Nr. 1171 – Birkenweg – Stand Satzung
GRZ 0,2	Grundflächenzahl, hier 0,2	
II	Zahl der Vollgeschosse, hier max. II	
	Baugrenze	
	Grenze der Ergänzungssatzung	
		A Hinweise
		1 Artenschutz
		Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen die folgenden artenschutzrechtlichen Hinweise zu beachten:
		Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken) sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines Jahres durchzuführen. Ausnahmeweise können Rodungen von Gehölzen im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres durchgeführt werden. In diesem Fall sind die betroffenen Gehölze durch einen Sachverständigen oder einen Mitarbeiter des für Artenschutz zuständigen Amtes des Rheinisch-Bergischen Kreises maximal eine Woche vorher auf direkte oder indirekte Hinweise auf das Vorkommen von Vogelnester und Horste zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kotspuren, Federn und Vogelstreu sein. Sollten sich entsprechende Hinweise ergeben, so ist das Vornabem bis auf Weiteres abzubrechen, sämtliche die Rodungen betreffenden Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen über evtl. erforderliche Ersatzmaßnahmen (z. B. das Anbringen von Ersatzniststätten) mit dem für Artenschutz zuständigen Amt des Rheinisch-Bergischen Kreises abzustimmen.
Zu dieser Satzung gehört ein städtebaulicher Vertrag.		

 STADT BERGISCHE GLADBACH		
Ergänzungssatzung Nr. 1171 - Birkenweg -		
M. 1:500		Stand: Satzung

Übersichtsplan M. 1:2.000		
